16. BUNDESTAG

8. UND 9. APRIL 2026

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESHEERGEWERKSCHAFT

BUNDESHEER
GEWERKSCHAFT

A N T R Ä G E

DIENSTRECHT

Inhaltsverzeichnis zu Dienstrecht

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
L 01	Bundestag BL 25	Leitantrag Dienstrecht	1	1
D 05	Landestag LL25 Bundesheergewerkschaft Tirol	Amtstitel für K1/K2 bzw. k1/k2 Verwendungsgruppen	1	1

Antragsteller: **LEITANTRAG BUNDESLEITUNG**	**Leitantrag** Antrag Nr. L01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dafür einzutreten, dass zeitnahe Anpassungen im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bediensteten im Bereich des Ressorts Landesverteidigung, welche bereits jahrelang verschleppt werden, voranzutreiben sind. Durch fragmentarische Änderungen für einige wenige Personengruppen ist das Gesamtgefüge mittlerweile völlig aus dem Lot geraten. Thematisch sind daher folgende Bereiche zeitnah einer Lösung zuzuführen: • Schaffung der Verwendungsgruppe MBCh (Berufscharge) in ausgewählten Systemerhalterfunktionen (z.B. Kraftfahrer, Feldkoch, Mechaniker) • Verbesserung der UO-Besoldung im Bereich der StabsUO-Funktionen durch eine durchgehende Aufwertung aller UO-Arbeitsplätze, bei denen aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung eine abgeschlossene Stabsunteroffiziersausbildung gefordert wird. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Ausbildung und Tätigkeiten wäre als vergleichender Bewertungsmaßstab die prozentmäßige Verteilung der Funktionsgruppen in der Verwendungsgruppe E2a (Exekutivdienst) heranzuziehen. Dabei wäre vor allem die Richtfunktion des Zugskommandanten mit der Funktionsgruppe 5 zu bewerten. • Anpassung des notwendigen Besoldungsdienstalters zum Erreichen der Funktionsstufe 4 in der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ analog den Exekutivbediensteten (2 Jahre früher) • Alternative Zuordnung der Fachoffiziersfunktionen im kleinen Verband zur Verwendungsgruppe MBUO Funktionsgruppe 7 • Anpassung der MBO2 bzw. MZO2 Gehaltsstaffel auf das Niveau des A1bacc (Berücksichtigung der akademischen Ausbildung) • Aufnahme einer im GehG verankerten Ermächtigung für das BMLV, eine Verordnung hinsichtlich einer Vergütung in fliegerspezifischen Verwendungen für Bedienstete im militärischen Flugleitungsdienst, Militär-Flugberatungsdienst, Militär-Flugverkehrsdienst, Militär-	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Radarleitdienst, Militär-Flugmeteorologie, Militärtechnischen Radardienst und im Militär-Radarbetriebsdienst als Folgemaßnahme für die mittlerweile bereits vor über 15 Jahren außer Kraft getretene Mehrleistungsvergütung. In diesem Zusammenhang wäre die im Gehaltsgesetz verankerte Vergütung für den Militär-Luftfahrttechnischen Dienst auf marktübliche Beträge zu evaluieren.

- Eine lineare und aufkommensneutrale Einrechnung der Truppendienstzulage sowie der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan in die Gehaltsstaffeln des Militärischen Dienstes

- Attraktivierung des Auslandseinsatzes durch Erhöhung der Werteinheiten im AZHG auf 6,4% des Referenzbetrages.

- Änderung des EZG und AZHG, dass bei weiterer Ausübung der anspruchsbegründeten Tätigkeit sowohl Monatspauschalen als auch Flugminutenpauschalen weiterhin ausbezahlt werden

- Folgefunktionen für jahrelange Zugskommandanten im Rahmen der Lebenslaufbahn ohne Verlust der Wahrungsfunktionsgruppe auch bei Einteilung auf niedrigeren bewerteten Arbeitsplätzen

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für „Mischverwendungen“ im Ressort Landesverteidigung, damit ein laufbahnbedingter Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Ressorts nicht zur Änderung der Besoldungsgruppe führen muss

- Verankerung des Begriffs Truppendienst im Wehrgesetz, um die Zuerkennung der Truppendienstzulage (TDZ) im Gehaltsgesetz klarzustellen

- Schaffung einer Truppenverwendungszulage für Zivilbedienstete im BMLV, verknüpft mit einer optionalen Verpflichtung zur Dienstpflicht bei Übungen und Einsätzen. Damit würde die Bereitschaft, Gefahren für Leib und Leben auf sich zu nehmen, entsprechend vergütet.

- Verbesserung der Einkommenssituation für die zivilen Vertragsbediensteten durch Auftrennung der zusammengefassten Bewertungsgruppen, Schaffung einer zusätzlichen Bewertungsstufe (Altersstufe analog der Funktionsstufe bei Beamten) und der Möglichkeit wieder in ein pragmatisches Dienstverhältnis wechseln zu können.

- Bessere Berücksichtigung ressortspezifischer physischer und psychischer Belastungsfaktoren zum Zwecke der Anerkennung als Schwerarbeitsmonat für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension

- Klarstellung im VBG48, dass auch bei einer höherwertigen Verwendung unter 6 Monaten ein höheres Entgelt zusteht.

- Einführung einer Abfertigungskasse für harmonisierte und parallelgerechnete Beamte rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses je nach Betroffenheit durch das APG.

- Sinngemäße Anwendung der Regelung der Zuerkennung einer Dienstzulage/Ersatzzulage nach §169 Abs.3-7 GehG für nicht freigestellte Personalvertreter als Abgeltung für ihre zusätzliche Wahrnehmung der Aufgaben als Personalvertreter. Die Zulage soll zusätzlich zum Bezug inklusive Nebengebühren und Vergütungen wirksam werden. Als Höhe werden 10 v.H. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG vorgeschlagen.

- Schaffung einer Wohnkostenbeihilfe für Bundesbedienstete zur Bestreitung der notwendigen Lebensunterhaltskosten, wenn der Dienstort in Regionen liegt, wo Mieten und Lebensunterhalt für Bundesbedienstete mittlerweile nicht mehr leistbar sind.

Antragsteller: **Landestag LL 25** **Bundesheergewerkschaft Tirol**	**Dienstrecht** Antrag Nr. D05
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen: **Erreichung eines höheren Amtstitels / einer höheren Verwendungsbezeichnung in den Verwendungsgruppen K1/K2 bzw. in den Entlohnungsgruppen k1/k2 im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (gem. MTD-Gesetz 1992).** **<u>Begründung:</u>** Die Ausbildungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wird seit 2007 in ganz Österreich nur mehr an Fachhochschulen durchgeführt, sodass seit nunmehr über 18 Jahren ein Bachelor – Abschluss für alle Studiengänge der medizinisch-technischen Dienste erforderlich ist. In den Verwendungsgruppen K1/K2 bzw. in den Entlohnungsgruppen k1/k2 soll daher das Erreichen des Amtstitels / der Verwendungsbezeichnung Amtsdirektorin bzw. Amtsdirektor ermöglicht werden..	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

BESOLDUNG

Inhaltsverzeichnis zu Besoldung

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
B 01	**Bundestag BL25 Bundesheergewerkschaft**	**Nachtdienstgeld**	**1**	**1**
B 06	**Landestag LL25 Bundesheergewerkschaft Tirol**	**Angleichung des K2/k2 Schema an A1bacc**	**1**	**1**

Antragsteller: **Bundesleitung 25** **Bundesheergewerkschaft**	**Besoldung** Antrag Nr. B01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass das Nachtdienstgeld (Aufwandsentschädigung) gemäß § 20 Gehaltsgesetz 1956 auf folgende Beträge erhöht wird: • **Dienstleistungen von 1 Stunde bis 1 ½ Stunden** **EUR 3** • **Dienstleistungen von mehr als 1 ½ Stunden bis 2 ½ Stunden** **EUR 6** • **Dienstleistungen von mehr als 2 ½ Stunden bis 5 Stunden** **EUR 12** • **Dienstleistungen von mehr als 5 Stunden** **EUR 24** **Begründung:** Das Nachtdienstgeld wurde zuletzt 1998 erhöht! Der Dienstgeber fordert von den Kolleginnen und Kollegen immer mehr Flexibilität und Mobilität, auch im Rahmen der Dienstplangestaltung, bleibt aber die gerechte Abgeltung der Erschwernisse und Aufwände immer öfter schuldig. Die vorgeschlagene Erhöhung orientiert sich am Verbraucherindex.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Landestag LL 25** **Bundesheergewerkschaft Tirol**	**Besoldung** Antrag Nr. B06
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen: **Angleichung der Verwendungsgruppe K2 bzw. der Entlohnungsgruppe k2 im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (gem. MTD-Gesetz 1992) an das Gehaltsniveau A1 Bach des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und parallele Erhöhung der Verwendungsgruppe K1 bzw. der Entlohnungsgruppe k1** **Begründung:** Die Ausbildungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden seit 2007 in ganz Österreich nur mehr an Fachhochschulen durchgeführt, sodass seit nunmehr über 18 Jahren ein Bachelor – Abschluss für alle Studiengänge der medizinisch-technischen Dienste erforderlich ist. Das Gehalt der Verwendungsgruppe K2 bzw. der Entlohnungsgruppe k2 möge daher an das Gehalt der Verwendungsgruppe A1 Bach (Allgemeiner Verwaltungsdienst) angeglichen und parallel dazu auch das Gehalt der Verwendungsgruppe K1 bzw. der Entlohnungsgruppe k1 dementsprechend erhöht werden.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

REISEGEBÜHREN

Inhaltsverzeichnis zu Reisegebühren

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
RGV01	Landestag LL25 Bundesheergewerkschaft Vorarlberg	Reiserechnungen in ESS	1	1

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

Antragsteller: **<u>Landestag LL25</u>** **Bundesheergewerkschaft Vorarlberg**	**RGV** Antrag Nr. RGV01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, die elektronische Dienstreiseabrechnung des Bundes so zu gestalten, dass jede(r) Bedienstete den gesamten Rechnungsablauf mit erfolgten Änderungen jederzeit nachvollziehen kann. **Begründung:** Die Masse der Bediensteten des Bundesheeres muss die Abrechnung über das ESS (Employee Self Services) im Portal Austria in elektronischer Form durchführen. Mit der Schaffung dieser elektronischen Plattform durch den Bund wurde ein Werkzeug geschaffen, welches eine möglichst einfache Eingabe durch den Bediensteten gewährleistet. Diese Eingaben werden dann unmittelbar für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit, die Genehmigung und die Anweisung weiterverwendet. Leider sind im ESS Änderungen in der Abrechnung nicht nachvollziehbar und somit können durch berechtigte Bearbeiter Reisekosten geändert werden ohne dass es der Rechnungsleger nachprüfen kann. Somit passiert es vereinzelt, dass Nächtigungsgebühren oder Beförderungszuschüsse ohne Rückfrage in durch den Bediensteten vorgelegten Reiserechnungen gestrichen werden und dies nur durch vorhergemachte Bildschirmkopien oder Ausdrücke nachgeprüft werden kann!	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

PVG

Inhaltsverzeichnis zu PVG

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
PVG 01	Bundestag BL25 Bundesheergewerkschaft	Fristen für die PVWahl	1	1
PVG 02	Bundestag BL25 Bundesheergewerkschaft	Freistellungenfür PV	1	1

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

Antragsteller: Bundestag BV25 Bundesheergewerkschaft	PVG Antrag Nr. PVG01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass die Fristen für den Wahlvorgang der Personalvertretungswahlen eine Anpassung dahingehend erfahren, dass für im Ausland verwendete Bedienstete (Soldaten) die Ausübung des Wahlrechts jedenfalls gewährleistet ist **<u>Begründung:</u>** Aufgrund der verschiedensten Einsatzorte Österreichischer Soldaten im Ausland, welche in den Krisengebieten der Welt liegen und damit nur eingeschränkt auch auf dem Postweg erreichbar sind, hat sich gezeigt, dass durch die knappen Fristen bei der Versendung der Briefwahlkuverts in das Ausland und der Rückübermittlung immer wieder dazu, dass Wahlkuverts nicht wieder rechtzeitig bei den Wahlbehörden einlangen. Dazu ist es notwendig, die Termine für die Zurverfügungstellung des Bedienstetenverzeichnisses, das Auflegen der Wählerlisten, das Einbringen der Wahlvorschläge, die Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge an den DWA, die Kundmachung der Wahlvorschläge sowie die Kundmachung von Wahlzeit und Wahlort um 2 Wochen vorzuverlegen.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Bundestag BV25** **Bundesheergewerkschaft**	**PVG** Antrag Nr.PVG02
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass die Vorsitzenden von Fachausschüssen bei mehr als 1500 wahlberechtigten Bediensteten, sowie von Dienststellenausschüssen bei mehr als 750 wahlberechtigten Bediensteten vom Dienst freigestellt werden können. **<u>Begründung:</u>** Gem. § 25 Abs. 5 B-PVG kann durch Verordnung bestimmt werden, dass über die im § 25 Abs. 4 B-PVG genannten Zahlen hinaus Bedienstete unter Fortzahlung der laufenden Bezüge freizustellen sind, wenn dies auf Grund des besonderen Arbeitsanfalles und der dadurch entstehenden besonderen Arbeitsbelastung der Personalvertreterinnen und Personalvertreter notwendig ist. Die Vertretung und Betreuung der Bediensteten in großen Fach- bzw. Dienststellenausschüssen erfordert einen durchgehend hohen Zeitaufwand, besonders auf Grund der immer komplexer und umfangreicher werdenden Gesetzes- und Verordnungslage. Gerade im Bereich der Sektion Landesverteidigung vereinigen sich zahlreiche verschiedene dienst- und besoldungsrechtliche Stellungen mit einer Unzahl von Fachsparten. Die Bedingung des § 25 Abs. 1 B-PVG, dass die Personalvertretungstätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist, kann so nicht mehr erfüllt werden.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Sonstiges

Inhaltsverzeichnis zu Sonstiges

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
Sonst01	**Landestag LL25 Kärnten**	**Ausschreibungsgesetz**	**1**	**1**
Sonst07	**Landestag LL25 Kärnten**	**Einkommensteuergesetz Gehaltsvorschuss**	**1**	**1**
Sonst08	**Landestag LL25 Bundesheergewerkschaft Oberösterreich**	**Einkommensteuergesetz Gehaltsvorschuss**	**1**	**1**
Sonst10	**Bundestag BL25 Bundesheergewerkschaft**	**GÖD Geschäftsordnung**	**1**	**1**

Antragsteller: **Landestag LL25** **Bundesheergewerkschaft Kärnten**	**Sonstiges** Antrag Nr. Sonst01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass der §67 (1) Ausschreibungsgesetz dahin abgeändert wird, dass zuerst eine Durchsicht der Bewerber und Bewerberinnen auf qualifizierten Berufe zu erfolgen hat und erst danach eine Reihung nach Eintreffen der Bewerbungen. **Begründung:** Aufnahmeverfahren § 67. (1) Bewerber und Bewerberinnen sind nach der Reihenfolge ihres Bewerbungsdatums auf entsprechende frei gewordene Planstellen für die Dauer von drei Monaten aufzunehmen und einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen. Es kommt bei Nachbesetzungen immer wieder vor, dass sehr gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt von einer Ausschreibung erfahren und sich dadurch ihre Bewerbung verzögert. Eine Reihung nach §67.(1) macht es dadurch unnötig schwerer diese dann vorzureihen. Beispiel 1: Es wird eine Küchenhilfskraft ausgeschrieben und es bewirbt sich eine Köchin / Koch später wie mehrere Bewerber und Bewerberinnen. Es wird dann aus gängiger Praxis dem nicht Rechnung getragen dass die besser Qualifizierten zuerst zur praktischen Erprobung genommen werden. Beispiel 2: Es wird ein Kasernenwart ausgeschrieben, ein Gärtner bewirbt sich aufgrund der zu späten Info über eine solche Ausschreibung auch nicht als Erster. Auch hier kann aus der Praxis berichtet werden dass es nicht möglich war diesen vorzureihen da der §67.(1) dem dagegenstand.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Landestag LL25** **Bundesheergewerkschaft Kärnten**	**Sonstiges** Antrag Nr. Sonst07
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass der Einkommenssteuerfreibetrag auf die gesamten 12.000 € des Gehaltsvorschusses erhöht wird. **Begründung:** Mit der Dienstrechtsnovelle vom 18.09.2024 kundgemacht im BGBl. Nr. 143/2024 wurde der Gehaltsvorschuss für Wohnzwecke gem. § 23 Abs.1 Gehaltsgesetz von 7.300€ auf 12.000€ erhöht. BGBl. I – ausgegeben am 9.Oktober 2024 – Nr.143 Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 ***10. In §23 Abs.1 wird der Ausdruck „7 300 €“ durch den Ausdruck „12 000 €“ ersetzt.*** *11. In § 23b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:* „(2a) Abweichend von § 23a Z 3 gebührt der Vorschuss auf Schmerzengeld auch dann, wenn die Erwerbsfähigkeit der oder des Bediensteten nicht durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist.“ Das Einkommensteuergesetz wurde diesbezüglich leider nicht angepasst, was zur Folge hat, dass der Differenzbetrag von 7.300 € auf 12.000 € (4.700 €) einkommensteuerpflichtig ist.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Landestag LL25** **Bundesheergewerkschaft Oberösterreich**	**Sonstiges** Antrag Nr. Sonst08
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen: Änderung des Betrages im EStG § 3 Abs. 1 Z 20 Einkommensteuergesetz 1988 von 7300, -- auf 12000,-. **Begründung:** Sachbezugswerteverordnung § 5 (1) Die jährliche Zinsenersparnis bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz (Sollzinssatz) und dem Prozentsatz gemäß Abs. 2 oder Abs. 3. Bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist der Prozentsatz gemäß Abs. 3 anzusetzen. STEUERBEFREIUNGEN § 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit: Z.20. Der geldwerte Vorteil aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen, soweit der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7 300 Euro insgesamt nicht übersteigen. Zinsenersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen Das heißt: Für Zinsersparnisse aus Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeber/innen-Darlehen bis zu insgesamt € 7.300, -- ist kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeber/innen-Darlehen insgesamt den Betrag von € 7.300, -- ist ein Sachbezug vom übersteigenden Betrag zu ermitteln. Daher ist es notwendig den Betrag im EstG an den neuen erhöhten Betrag des Gehaltsvorschusses anzugleichen.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Bundestag BL25** **Bundesheergewerkschaft**	**Sonstiges** Antrag Nr. Sonst10
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, an den Bundeskongress mit dem Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung der GÖD heranzutreten. Im §13 Abs.5 der GO sollte die Maßzahl für einen zweiten Stellvertreter von 8.000 auf **3.000** herabgesetzt werden. **Begründung:** Durch die Installierung von zwei stellvertretenden Vorsitzenden auch in den kleineren Bundesvertretungen ist es leichter, die fraktionsübergreifende Bestellung der Bundesleitung zu vollziehen. So könnte auch bei einer starken überwiegenden Mehrheitsfraktion der Zweitplatzierte besser in die Mitarbeit eingebunden werden. Dies würde die überfraktionelle Arbeit enorm erleichtern.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

PENSIONSRECHT

Inhaltsverzeichnis zu Pensionsrecht

			Vorschlag Antrags-Prüfungs-kommission	Zuweisung durch Bundestag
P 01	Bundestag BV25	Abfertigungskasse für pragmatische Bedienstete	1	
P 02	Bundestag BV25	Schwerarbeitspension	1	
P 03	Landestag LL25 Salzburg	Frühstarterbonus	1	

BUNDESHEER GEWERKSCHAFT

Antragsteller: **<u>Bundestag BV25</u>** **Bundesheergewerkschaft**	**Pension** Antrag Nr. P01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass für alle harmonisierten Beamten bei allen Formen der Ruhestandsversetzung eine Abfertigung (Abfertigungskasse) rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses eingeführt wird. **<u>Begründung:</u>** Durch die volle Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) wird der Beamte gegenüber den Vertragsbediensteten finanziell extrem benachteiligt. Der Bund als Dienstgeber hat für seine öffentlich-rechtlichen Bediensteten keinerlei Abfertigung vorgesehen, obwohl die neue Pensionsregelung eine de-facto-Angleichung an das ASVG brachte. Die Ansparung des Abfertigungsanspruches hat rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen, zumal die zwangsharmonisierten Beamten (Geburtsjahr 1976 und jünger) mittlerweile bereits das 50. Lebensjahr vollenden werden und somit ohne rückwirkende Einzahlung nur ein Bruchteil der Abfertigungssumme zusammenkommen kann.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1** ○

Antragsteller: **<u>Bundestag BV25</u>** **Bundesheergewerkschaft**	**Pension** Antrag Nr. P02
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass im Rahmen der Schwerarbeitsverordnung die BMLVS ressortspezifischen Tätigkeitsfelder evaluiert werden und somit mehr Soldatinnen und Soldaten den Zugang zur Schwerarbeiterpension (§ 15 b BDG) erhalten. **<u>Begründung:</u>** In der Schwerarbeiterverordnung, im Nachtschwerarbeitsgesetz und in der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten ist der Zugang zur Schwerarbeiterpension aufgrund besonders belastender Berufstätigkeiten geregelt. Dabei wird aber zu wenig auf die berufsspezifischen Tätigkeiten im Bereich des BMLVS eingegangen. Insbesondere wären vermehrt zu berücksichtigen: • das allgemeine Berufsbild der „Soldatin“ bzw. des „Soldaten“ analog dem des Exekutivbeamten um Außendienst. • die tatsächlich erbrachten Tätigkeiten (z.B. Grubenwehr) hinsichtlich der besonders belastenden Berufstätigkeiten • außergewöhnliche körperliche Belastungen und besonders zu berücksichtigende Faktoren (z.B. Flüge mit Nachtsichtgeräten/NVG, Luftkampf, Sauerstoffflüge, erhöhte physische Belastung aufgrund der G-Kräfte) • Entsendungen gemäß KSE-BVG mit zumindest der Hälfte der monatlichen Dienstzeit im Außendienst unabhängig von der Gebührlichkeit von Werteinheiten für erhöhte Gefahren • psychische Belastungsfaktoren wie sie zum Beispiel im Bereich der Einsatzzentrale Basisraum (EZ/B) aufgrund des fehlenden Tageslichtes, der räumlichen Beengung und der vollklimatisierten Räumlichkeiten auftreten. • Tätigkeiten im Rahmen eines Einsatzes gemäß § 2 WG	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Landestag LL25** **Bundesheergewerkschaft Salzburg**	**Pension** Antrag Nr. P03
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, wonach alle Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes als Beitragszeiten für den Frühstarterbonus anrechenbar sind. **Begründung:** Aus grundsätzlichen Überlegung hinsichtlich einer Schlechterstellung derjenigen, die Präsenz- bzw. Zivildienst geleistet habe, ist jegliche pensionsrechtliche Benachteiligung abzulehnen.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1**

Antragsteller: **Bundestag der GÖD-Bundesheergewerkschaft**	**Wehrdienst** Antrag Nr. W01
Der Bundestag der Bundesheergewerkschaft möge beschließen: **Der Bundestag der Bundesvertretung 25 in der GÖD unterstützt das Wehrpflichtmodell „Österreich PLUS“ gemäß dem Bericht der Wehrdienstkommission 2025 und tritt damit für eine Wehrdienstdauer von 8+2 Monaten und einen Zivildienst von mindestens 12 Monaten ein.** **<u>Begründung:</u>** Das Regierungsprogramm der Bundesregierung hat vorgesehen, dass eine Kommission bestehend aus Expertinnen und Experten im BMLV eingerichtet werden soll, welche sich mit dem Thema der personellen Befüllung der Miliz sowie mit der Ausgestaltung der Wehrpflicht befassen soll. Zusätzlich wurde festgelegt, dass die Kommission sich ebenfalls mit der Weiterentwicklung des Wehrersatzdienstes (Zivildienstes)befassen soll, da diese Themen untrennbar miteinander verbunden sind. Diese Wehrdienstkommission hat drei Optionen erarbeitet, die die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Wehr- und Wehrersatzdienstes (Zivildienstes), die volle Einsatzbereitschaft des Bundesheeres für alle Einsatzaufgaben rasch sicherstellen und die personelle Befüllung der Miliz sowie die Attraktivierung und verstärkte Übungstätigkeit berücksichtigen. Nach Prüfung und Abwägung aller relevanten Faktoren empfiehlt die Wehrdienstkommission das Modell „Österreich PLUS“. Dieses sieht einen Grundwehrdienst mit intetrierter Truppenausbildung in der Dauer von insgesamt 8 Monaten und Milizübungen in der Dauer von 60 Tagen vor. Der Zivildienst soll in diesem Modell auf mindestens 12 Monate verlängert werden. Im Interesse der Kolleginnen und Kollegen im Bundesheer und im Ressort Landesverteidigung ist dieses Modell durch die Bundesvertretung Landesverteidigung in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ausdrücklich zu unterstützen und gewährleistet die gesteigerte Funktionsfähigkeit des Bundesheeres.	○ 1 = Angenommen und Weiterleitung an den Bundeskongress ○ 2 = Angenommen und Zuweisung an die Bundesleitung ○ 3 = Angenommen und Weiterleitung an den ÖGB ○ 4. = Abgelehnt, weil ○ 5. = Zurückgezogen/ Überholt **Kalkülvorschlag:** **1 und 3**